

medien^{ONLINE}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

7-8/21

MEDIENRECHT **Zur Weiterverbreitung ehrenrühriger Äußerungen Dritter – Gedanken aus Anlass des Beschlusses 18 Bs 249/21f des OLG Wien (MR 2021, 326)**
Peter Zöchbauer

Örtliche Gerichtszuständigkeit für Medieninhaltsdelikte auf einer Facebook-Seite

Geld scheffeln mit FFP2-Masken: Haftung für die Weiterverbreitung schmähernder Äußerungen eines Dritten

Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung auf Äußerungen in einem auf Facebook abrufbaren Video

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Shitstorm auf sozialen Medien:** Materielle Streitgenossenschaft
Illegale Glücksspiele: Ehrenbeleidigung – Erkundungsbeweis

PRESSERAT **Terroranschlag in Wien:** Verletzung des Opferschutzes

URHEBERRECHT **Die UrhG-Novelle 2021: Neuerungen im Senderecht**
Paul Fischer

OTT-Dienste IV: Online-Videorecorder (EuGH-Vorlage)

FPÖ-TV: Video – Herstellerbezeichnung – Logo

WETTBEWERBSRECHT **Ablauf der Verfügungsfrist:** Einstweilige Verfügung – Exekution

Geld für jeden Klick: Einstweilige Verfügung – Rechtsschutzbedürfnis

JUGENDSCHUTZRECHT **Jugendschutz bei Computerspielen – Rechtliche Rahmenbedingungen und praktische Herausforderungen. Eine Analyse am Beispiel von § 10 WrJSchG**
Patrick Petschinka und Christian Rapani

deren Spielplattform im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzer hat. Die Bestimmung wurde in der Literatur kritisiert. Nach *Hentsch/von Petersdorff* wird damit das bislang geltende „Prinzip des eigenverantwortlichen Anbieters“ durch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht durchbrochen.¹¹⁸⁾ *Hilgert/Sümmermann* bemängeln die mangelnde Bestimmtheit der Regelung.¹¹⁹⁾ Weiters werden die (immer noch) fehlende konvergente Medienregulierung und bestehende Kompetenzkonflikte betont.¹²⁰⁾

Sowohl § 2 Abs 1 JMStV als auch § 14a Abs 3 JuSchG normieren eine Anwendung auf Anbieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Die Bestimmungen enthalten jedoch jeweils einen Zusatz, wonach das Herkunftslandprinzip zu beachten ist. Das ist notwendig, um die Unionsrechtskonformität der Regelungen zu wahren. Im Ergebnis dürfte eine Kennzeichnungspflicht für Spielplattformen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EU also kaum begründbar sein.¹²¹⁾

118) *Hentsch/von Petersdorff*, MMR-Beilage 2020, 6.

119) *Hilgert/Sümmermann*, Der Entwurf für ein neues Jugendschutzgesetz, MMR 2020, 301 (303).

120) ZB *Erdemir*, Entwurf eines neuen Jugendschutzgesetzes, ZRP 2021, 53 (54 ff); *Hilgert/Sümmermann*, K&R 2021, 303.

121) So *Liesching*, MMR 2020, 22.

6. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die jugendschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich den aktuellen Entwicklungen im Bereich Gaming hinterherhinken. Das an der analogen Welt ausgerichtete Jugendschutzrecht stößt an seine Grenzen. Gerade im Hinblick auf dessen Anwendbarkeit im digitalen Raum stellen sich komplexe Fragen, welche die Behörden vor praktische Herausforderungen stellen. Der Gesetzgeber ist zunächst gut beraten, die rechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Modernisierung des Jugendschutzrechts an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen.¹²²⁾ Solange Computerspiele aus anderen Staaten mit deutlich niedrigerem Standard bezogen werden können, vermag eine nationale Adaptierung aber wenig Erfolg versprechen. Zum Schutz der heranwachsenden Jugend ist die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene unerlässlich.¹²³⁾

122) Dazu schon *Petschinka*, SpoPrax 2021, 168.

123) Ähnlich der Befund bezüglich Rundfunkregulierung bei *Pöschl*, Die Gewährleistung von Jugendschutz durch das Rundfunkrecht – Möglichkeiten und Grenzen, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung (2006) 111 (131).

Literatur

Urheberrechtskommentare: quo vadis?

Schricker/Loewenheim, **Urheberrecht**, Verlag C. H. Beck, 6. Auflage 2020 (ISBN 978-3-406-72096-3), 269,00 €

Derzeit werden sieben Kommentare zum Urheberrecht in Printform angeboten. Seit 2018 wurden die Neuauflagen veröffentlicht. Mit dem *Schricker* wurde diese Aktualisierungsphase – vor Inkrafttreten der Umsetzung der DSM-Richtlinie in nationales Recht – abgeschlossen. Somit ist keiner der sieben Kommentare zum Urheberrecht, die in gedruckter Form vorliegen, älter als drei Jahre. Mit der Veröffentlichung der 6. Auflage setzt sich der *Schricker* in Bezug auf den Preis (Euro 269,00) und Umfang (3.343 Seiten) an die Spitze. Inhaltlich werden das Urheberrechtsgesetz, das Kunsturhebergesetz sowie das Verwertungsgesellschaftengesetz abgedeckt.

Trotz der zahlreichen – mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehenden – Lockdowns stellt sich regelmäßig die Frage, wann eine Werknutzung öffentlich ist. Die Beweislast trägt immer der Anspruchsteller (§ 15 Rn 404, 405, 104; § 71 Rn 8; § 97 Rn 210, 349). Dem steht nicht entgegen, dass derjenige, der sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge beruft, wie z.B. die Nichtöffentlichkeit der Werknutzung oder die Zulässigkeit aufgrund einer Schrankenregelung, die sekundäre Darlegungslast trägt (§ 97 Rn 28, 210, 349).

Immer noch gibt es unterschiedliche Meinungen zu der Frage, wie Schulunterricht urheberrechtlich einzuordnen ist. *Von Ungern-Sternberg* sieht Schulunterricht als

nicht öffentlich an (§ 15 Rn 393). *Stieper* hat daran Zweifel, „da man § 60a damit eines wesentlichen Teils seines Anwendungsbereiches berauben würde“ (§ 60a Rn. 8). Diese unterschiedlichen Auffassungen haben erheblichen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung der Werknutzung im Schulunterricht sowie daran anknüpfend die Darlegungslast.

Obwohl wegen der Pandemie Hotels geschlossen waren, bleibt die Frage aktuell, wie die TV-Nutzung in Hotelzimmern urheberrechtlich einzuordnen ist. *Von Ungern-Sternberg* stellt diesbezüglich fest, dass das Bereitstellen von „selbstständigen Empfangsgeräten in Gästezimmern (mit eigenen Antennen)“ eine öffentliche Wiedergabe darstellt, die von einem unbenannten Verwertungsrecht erfasst wird (§ 15 Rn 284). Da die öffentliche Wiedergabe richtlinienkonform auszulegen ist (§ 15 Rn 284 und § 20 Rn 42), muss ein „neues Publikum“ erreicht werden (§ 6 Rn 7). Daran anknüpfend verneint *von Ungern-Sternberg* die Anwendung von § 22 UrhG, wenn die Wahrnehmbarmachung mittels einer Verteileranlage erfolgt (§ 22 Rn 19).

Katzenberger bringt das eigentliche Problem auf den Punkt: Der EuGH hat sich bislang noch nicht zu der Frage geäußert, ob „öffentlich“ einheitlich oder entsprechend den Regelungsbereichen unterschiedlich auszulegen ist (§ 6 Rn 8). *Katzenberger* präferiert eine einheitliche Auslegung, die jedoch noch nicht höchstrichterlich determiniert ist. Das führt zu der Kuriosität, dass es bei § 6 Rn 9 und 10 heißt: „Die Rechtsprechung geht von einem einheitlichen Begriff der Öffentlichkeit aus.

(einstweilen frei)“

Loewenheim legt einfach die Legaldefinition von § 15 Abs 3 UrhG zu Grunde (§ 17 Rn 16).

Anhand der vorgenannten Kommentartexten wird deutlich, dass die Antwort auf die Frage bezüglich der Öffentlichkeit einer Werknutzung weiterhin diskutiert wird.

Obwohl das Wort Mediation sowohl in EG 79 und in Art 13 der DSM-Richtlinie ausdrücklich, als auch inhaltlich in Art 21 der DSM-Richtlinie enthalten ist, taucht es nur bei *Haedicke/Peifer* auf (§ 36 Rn 94). In dem 87 Seiten umfassenden Sachverzeichnis fehlt es. Das macht deutlich, dass die Mediation als eine Möglichkeit der Lösung von Konflikten weder in unserer Rechtsordnung, noch im Urheberrecht Fuß gefasst hat.

Tabellen sind für Nutzer immer wieder hilfreich. „Vor § 60a“ kann man unter Rn 8 entnehmen, welche Änderungen es iZm dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz gab. Die Tabelle in der Einleitung zum VGG (Rn 38) zeigt auf, wo die Regelungen der Verwertungsgesellschaften-RL 2014/16/EU früher im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bzw. der Schiedsstellenverordnung und heute im VGG ihren Niederschlag gefunden haben.

Bei § 94 Rn 29 listen *Katzenberger* und *Reber* auf, wie die Verteilung der Einnahmen der ZPÜ unter neun Verwertungsgesellschaften erfolgt sowie wie hoch der Anteil der einzelnen Gruppen von Berechtigten in Bezug auf die Vergütungsansprüche aus der Zweitverwertung ist.

Vor vielen Abschnitten und Normen befindet sich eine Übersicht über das Schrifttum. Diese fällt bezüglich Gliederung und Umfang sehr unterschiedlich aus.

So hat *Grünberger* „Vor §§ 73“ folgende Aufteilung vorgenommen: „Schrifttum zum Interpretierenrecht seit 1965 und zur europäischen Entwicklung (ab 1990):“, „Schrifttum zum Interpretierenrecht (bis 1965):“ sowie „Schrifttum zum internationalen Schutz des ausübenden Künstlers, zur Rechtsvergleichung und zur (bis 1990) europäischen Rechtsentwicklung:“.

Im Bereich Film (Vor § 88) haben *Katzenberger* und *N. Reber* fünf Zeiträume ausgewählt: Älteres Schrifttum; Schrifttum bis 1987; Schrifttum seit 1987; Schrifttum seit 1998/1999 sowie Schrifttum seit 2009/2010.

Der *Schricker/Loewenheim* besticht durch seine Fülle an Informationen. Damit geht einher, dass der Leser sinnbildlich erschlagen wird und letzten Endes für sich selbst herausarbeiten muss, wie er mit den unterschiedlichen Ansichten der Kommentar-Autoren umgeht. Das kann man jedoch nicht den Autoren zum Vorwurf machen. Das ständige Wachstum der Menge an verfügbaren Informationen ist ein Ergebnis der Digitalisierung sowie Abbild unserer immer komplexer werdenden Welt.

Prof. Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt und Mediator
www.haupt-rechtsanwaelt.de

Kommentar zur DSGVO

Dietmar Jahnel, DSGVO Datenschutz-Grundverordnung – Kommentar. Jan-Sramek-Verlag (Wien 2021), LIV, 1032 Seiten, ISBN: 978-3-7097-0178-2, EUR 148,00.

Mit diesem Buch hat *Professor Dietmar Jahnel* (Univ. Salzburg) mit seinem Mitautor *Prof. Christian Bergauer* (Univ.

Graz) ein hervorragendes Grundlagenwerk zum europäischen und österreichischen Datenschutzrecht vorgelegt.

Der Kommentar zeichnet sich dadurch aus, dass er wissenschaftliche Gründlichkeit in der juristischen Analyse mit praxisnaher Problemorientierung verbindet. Das Bemühen von *Prof. Jahnel*, eine tiefgründige aber dennoch lesbare Kommentierung aus einem Guss zu schaffen, ist vorzüglich gelungen. Wenn man eine Orientierung zu einzelnen Bestimmungen der DSGVO sucht, greift man gerne zu diesem Werk, das in klarer Sprache den normativen Gehalt der Bestimmung sowie die systematischen Zusammenhänge vermittelt. Den einzelnen Bestimmungen sind jeweils eine Literaturübersicht und Leitsätze aus der Rechtsprechung vorangestellt. Die Bestimmungen des DSG sind dort, wo sie in der DSGVO thematisch verankert sind, dargestellt. Ein umfangreiches Sachverzeichnis ermöglicht einen themenbezogenen Zugang zur DSGVO.

Seit der Fertigstellung des Werks im Dezember 2020 hat sich die Rechtsprechung auf EU-Ebene, durch die österreichischen Gerichte und vor allem durch Bescheide der Datenschutzbehörde beständig weiter entwickelt (Fragen des Bilddatenschutzes, der Rechtfertigungsgründe nach Art 6 ff DSGVO sowie der Rechtsdurchsetzung). Das schmälert aber nicht den Wert des Werks, weil es als Ausgangspunkt für die Problemlösung hervorragende Dienste leistet.

Unverzichtbar für die Arbeit im Datenschutzrecht!
Heinz Wittmann

Einführung in das EU-Beihilfenrecht

Christoph Kölbl, Grundlagen des EU-Beihilfenrechts. Facultas (Wien 2021), 294 Seiten, ISBN: 978-3-7089-2062-7, EUR 46,--

Das EU-Beihilfenrecht ist ein Rechtsgebiet, mit dem Juristen in der öffentlichen Verwaltung und in der Anwaltschaft immer mehr konfrontiert sind. Taucht ein Berührungspunkt zum Art 107 AEUV auf, sucht man nach einer schnellen ersten Orientierung zu diesem Rechtsgebiet. Hier kann man nun auf das Werk von *Christoph Kölbl* zurückgreifen. Der Autor kennt das EU-Wettbewerbsrecht aus akademischer Sicht als Universitätsassistent an der Uni Graz und seiner nunmehrigen Tätigkeit beim Amt der öö. Landesregierung.

Der stringente Aufbau des Werks bietet dem Leser einen guten Einstieg in die Materie: nach einer Einführung in die beihilfenrechtlichen Grundlagen wird im zweiten Teil das materielle Beihilfenrecht systematisch entfaltet: nach der Darstellung des Beihilfebegriffs und der Arten von Beihilfen werden ausführlich die Rechtfertigungsmöglichkeiten (Legal- und Ermessensausnahmen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, AGVO, De-minimis-Beihilfen) erläutert. Daran schließt sich das Beihilfeverfahrensrecht. Im Anhang findet man praktische Hilfestellungen wie das Beispiel eines Beihilfevermerks, ein Formular für die Anmeldung staatlicher Beihilfen und Beispiele für Verfahrensbeschlüsse der EU-Kommission.

Das Werk verfolgt dabei eine didaktische Zielsetzung, Verständlichkeit und Klarheit stehen im Vordergrund. Zahlreiche Beispiele und Grafiken unterstützen den Leser, sich die Materie einzuprägen und runden das Werk ab.

Heinz Wittmann